

Regierungspräsidium Stuttgart - Anerkennungsstelle

Merkblatt HZB

Stand 2005

Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen

Die Frage des Hochschulzugangs deutscher Staatsangehöriger mit ausländischen Bildungsnachweisen und Wohnsitz in Baden-Württemberg prüft und entscheidet die Anerkennungsstelle beim Regierungspräsidium Stuttgart (Adresse am Ende des Merkblatts). Die Bildungsnachweise müssen ein Hochschulstudium im Herkunftsland der Zeugnisse ermöglichen. Die Bewertung der Bildungsnachweise wird nach den für die Bundesrepublik Deutschland geltenden einheitlichen Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz durchgeführt. Soweit nach den Bewertungsvorschlägen kein direkter Hochschulzugang möglich ist, müssen die Bewerber vor Aufnahme des Studiums die Feststellungsprüfung bestanden haben. Der Feststellungsprüfung geht in der Regel eine Vorbereitung am Studienkolleg voraus.

Studienkolleg

Voraussetzung für die Aufnahme in das Studienkolleg und für die Teilnahme an der Feststellungsprüfung sind Bildungsnachweise, die gemäß den Bewertungsvorschlägen das Ablegen der Feststellungsprüfung erfordern. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht grundsätzlich nicht. Die Vorbereitung am Studienkolleg ist auf 2 Semester angelegt. Am Ende der Ausbildung am Studienkolleg findet die Feststellungsprüfung statt.

Feststellungsprüfung

Die Fächer der Prüfung sind Deutsch (in Baden-Württemberg ist für englischsprachige Studiengänge statt dessen eine Prüfung im Fach Englisch möglich) und zwei weitere Pflichtfächer des jeweiligen Schwerpunktkurses, die sich am angestrebten Fachstudium orientieren. Gegenstand der mündlichen Prüfung können alle Fächer des jeweiligen Schwerpunktkurses sein. Mit Bestehen der Feststellungsprüfung wird eine fachorientierte Hochschulzugangsberechtigung für die Studiengänge erworben, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

Informationen über die Angebote an Schwerpunktkursen, über die genaue Zuordnung zu den Studiengängen, über die Fächer und Inhalte der Feststellungsprüfung sowie über die Modalitäten der Anmeldung sind direkt bei den Studienkollegs zu erhalten. Es wird empfohlen, sich möglichst frühzeitig über alle Einzelheiten zu informieren.

In Baden-Württemberg sind folgende Studienkollegs eingerichtet:

Internationales Studienzentrum der Universität Heidelberg (Studienkolleg)

Im Neuenheimer Feld 684, 69120 Heidelberg

Tel. 06221/54-5940, Fax 06221/54-5942

Website: www.uni-heidelberg.de/zentral/isz, E-Mail: studienkolleg@urz.uni-heidelberg.de

Studienkolleg am Karlsruher Institut für Technologie

Adenauerring 2, 76131 Karlsruhe, Tel. 0721/608-4921 und -4905, Fax 0721/608 4938

Website: www.stk.kit.edu, E-Mail: info@stk.kit.edu

Ausländerstudienkolleg der Fachhochschule Konstanz

Brauneggerstr. 55, 78135 Konstanz, Tel. 07531/206 361/362

Website: www.ask.fh-konstanz.de; E-Mail: ask@fh-konstanz.de

Die Erläuterungen im vorliegenden Merkblatt sollen zur Orientierung dienen und einen ersten Überblick verschaffen. Nähere Einzelheiten zu den Themen "Studienkolleg" und "Feststellungsprüfung" finden sich auch in der Datenbank der Kultusministerkonferenz www.anabin.de (Suchpfad: Dokumente - Beschlüsse der KMK zum Hochschulzugang - Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen). In der Broschüre "Studieren in Baden-Württemberg" und in der Datenbank des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst www.studieninformation.de (Suchpfad: Information for foreign students - Studienberechtigung) finden sich die entsprechenden Informationen für Baden-Württemberg. Die dort für ausländische Studienbewerber genannten Bedingungen gelten entsprechend auch für deutsche Staatsbürger mit ausländischen Bildungsnachweisen.

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7, Anerkennungsstelle

Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart, Tel. 0711/6670-0, Fax 0711/6670-380

Website: www.oberschulamt-stuttgart.de, E-Mail: abteilung7@rps.bwl.de